

2. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Mürlfeld"

§1 Änderungen

Der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ehekirchen "Mürlfeld" vom 02.02.1979 wird wie folgt geändert:

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die einzelnen Parzellen wie folgt neu festgelegt:

(II) = 2 Vollgeschosse (zwingend) EG + OG, für Parzellen 7 und 8

I+D = Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß als Höchstgrenze, für Parzellen 4 bis 6, und 24 bis 26

I+D+U = Erdgeschoß, ausbaubares Dachgeschoß und Untergeschoß als Höchstgrenze für die Parzellen 9 bis 13

In § 3 Nr. 1 werden die Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen in Anpassung an die gültige Baunutzungs-verordnung wie folgt festgesetzt:

GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

Dies wird ebenso in der Planzeichnung ergänzt bzw. geändert.

2. An § 7 Nr. 2 wird angefügt:

"Dachneigung der Hauptgebäude bei I+U = 27° bis 35°

Dachneigung der Hauptgebäude bei I+D = 35° bis 42°

Dachneigung der Hauptgebäude bei I+D+U = 35 bis 42°

Dachneigung der Hauptgebäude bei (II) = 27° bis 35°

3. § 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Dachaufbauten (Gauben) sind bei Wohnhäusern I+D ab 36° zulässig. Dachgauben dürfen insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge einnehmen. Die senkrechte Höhe jeder Einzelgaube darf dabei nicht mehr als 1,30 m betragen, die maximale Breite beträgt 2,50 m. Die einzelnen Gauben sind dabei als Satteldachgauben oder Schleppegauben zu konstruieren."

4. § 10 Nr. 1 des Satzungstextes wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Holzhäuser sind bei guter Gestaltung (ausgenommen in Blockbauweise) zugelassen."

§2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Ehekirchen
ausgefertigt, Ehekirchen, den 30.6.1992




Braun, 1. Bürgermeister